



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Ragnitzstraße 193
8047 Graz-Ragnitz

Wien, am 09.06.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
ABT10-15166/2014-36

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0058-RD
1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Schechtner/2817
Lindbaum/6685

**Verordnung, mit der die Übertragungsverordnung geändert wird;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum ggstl. Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Mai 2015, mit der die Übertragungsverordnung (St-ÜVO) geändert wird sieht in § 2 Abs. 3 Folgendes vor: „Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung insbesondere die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.“ Anlage 3 der St-ÜVO beinhaltet forstliche Maßnahmen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen.

Die Konferenz der Regierungsförstdirektoren vom 2014-05-12 kam überein, dass die Bewilligenden Stellen für forstliche Vorhabensarten der LE 14-20 ausschließlich von den Forstabteilungen der Ämter der Landesregierungen wahrgenommen wird. Eine Ausnahme bildet Wien, dort ist die Landwirtschaftskammer als Bewilligende Stelle tätig. Diese Übereinkunft wurde von der Gemeinsamen Forstdirektorenkonferenz (Regierungs- und Kammerforstdirektoren) zur Kenntnis genommen.



Aus Sicht des BMLFUW sollte diese Festlegung berücksichtigt werden und daher § 2 Abs. 3 der Übertragungsverordnung folgendermaßen lauten: „Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung zusätzlich zur Antragsentgegennahme die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.“

Das BMLFUW weist darauf hin, dass die Verständigung des Förderungswerbers über den Stichtag der Kostenanerkennung (Punkt 1.9.5.12 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen) und die Ablehnung von Förderanträgen gemäß Punkt 1.9.5.13 somit nicht unter die übertragbaren Aufgaben fallen. Diese sind der BST Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Landesforstdirektion vorbehalten.

Bei folgenden, im Anhang 3 der St-ÜVO aufgezählten, forstlichen Vorhabensarten wird die Gefahr der Unvereinbarkeit/Befangenheit der Landwirtschaftskammer Steiermark gesehen und sollte daher die Übertragungsmöglichkeit nicht in die Verordnung aufgenommen werden oder zumindest eine Bestimmung aufgenommen werden, dass in solchen Fällen die übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen werden dürfen:

1. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§13 StLWFöG):

Ländliche Entwicklung – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen:

- a) 2.2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft
- b) 3.2 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
- c) 4.2 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen für die Land- und Forstwirtschaft.

2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):

c) Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme - Forstwirtschaft:

ce) 29.2 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

3. Überbetriebliche Maßnahme

Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme – Forstwirtschaft:

29.2 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zuletzt wird zu dem erklärten Ziel des steiermärkischen Entwurfs, die Maßnahmenbezeichnungen an die LE 14-20 und an die Sonderrichtlinie LE-

Projektförderungen anpassen zu wollen, noch angemerkt, dass beim Begriff „Förderungsmaßnahmen“ die Landesdiktion und die aktuelle Bundesdiktion (die Bundesrichtlinie spricht nunmehr von Vorhabensarten anstelle von Förderungsmaßnahmen) nicht übereinstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
SC Dr. Jäger

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-11T12:32:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	